

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 3 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrücker, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin, SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die sechsgepaaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 40 Mk.
Arbeitervermittlungen 20 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 4 Mk. pro Zeile.

Neugestaltung des Arbeitsrechts.

Von Rud. Wissell.

II. Streikbefugnis oder Streikrecht?

Ich habe im ersten Artikel die Gründe, die für und gegen die Erhebung der heutigen Streikbefugnis durch ein neu zu schaffendes Streikrecht sprechen, auseinandergesetzt. Dabei war ich zu dem Ergebnis gekommen, daß kein Grund vorliegt, das geltende Recht in diesem Punkte zu ändern. Der Versuch, zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Streik zu unterscheiden, wie ein „Streikrecht“ es zur Voraussetzung hat, würde auch zu keinem praktischen Ergebnis führen; in einer auf den Erwerbstrieb und Gewinnstreben abgestellten Wirtschaft erscheine es undenkbar, eine unparteiische Instanz zu schaffen, deren Urteil von den Parteien des Arbeitsvertrages als gerecht und daher für sie bindend anerkannt würde. Die geschilderten unlöslichen Schwierigkeiten, die aus einem heute zu schaffenden Streikrecht erwachsen, werden für den, der sich nicht dauernd mit den aus dem Koalitionsrecht ergebenden Fragen beschäftigt, noch klarer, wenn man sich einmal in der Theorie ein solches Streikrecht vorstellt. Eine solche Unternehmung hat auch für die Zukunft Bedeutung, denn meine Ablehnung eines Streikrechts gilt nur für die heutige kapitalistische Wirtschaftsform. In der von uns erstrebten sozialistischen Wirtschaft, in der nicht der Erwerbstrieb und das Gewinnstreben die Antriebsmotoren sind, sondern Gemeinheitsgefühl und der Wille, der Gesamtheit zu dienen, gewinnt die Frage eine ganz andere Beurteilung. In einer sozialistischen Wirtschaft müssen sich private Interessen stets den Gesamtinteressen unterordnen. Auch Gruppen- oder Fachinteressen haben das zu tun. Kommen sie in Konflikt mit den Interessen der Gesamtheit, so muß ein Ausgleich dieser sich widersprechenden Interessen versucht werden. Läßt dieser Ausgleich sich nicht erreichen, so muß es den Vertretern der sich feindlich gegenüberstehenden Interessen gestattet sein, durch Appell an die Öffentlichkeit ihr vermeintliches Recht zu sichern. Das wird auf dem uns hier beschäftigenden Gebiet die geschlossene Arbeitsverweigerung, der Streik sein. Ich halte ich auch in einer sozialistischen Gesellschaft für möglich. Ich glaube sogar, daß er in dem Anfangsstadium einer solchen relativ häufig sein wird. Die Einsicht von den Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse wird vielfach noch nicht den Grad erreicht haben, wie er erzielt werden muß, um Regelungen zwischen den lediglich anordnenden und den ausführenden Personen eines sozialistisch betriebenen Wirtschaftszweiges auszusprechen. Hier ist denn ein Streikrecht am Platze, welches die beiderseitigen Rechte klar umschreibt. Ein solches Recht ist beispielsweise von den Vertretern der Staatsgewalt der Sowjetrepublik vereinbart, und die Pflicht der Arbeitenden zur Arbeitsleistung mit hohen Strafen zu erzwingen versucht worden.

Untersuchen wir also einmal, wie ein Streikrecht heute und in der sozialistischen Gesellschaft wirken muß.

Jedes „Recht“ hat als Gegensatz das „Unrecht“. Ich bin im Unrecht, wenn ich gegen die das Zusammenleben der Menschen regelnden Gesetze verstoße. Dabei kann es sich um geschriebene und ungeschriebene Gesetze handeln. Die geschriebenen Gesetze sind der Niederschlag der in einer bestimmten Epoche geltenden Rechtsanschauung. Sie regeln die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Menschen zu und untereinander. Die ungeschriebenen, aus den privaten Gewohnheiten und Anschauungen eines Volkes erwachsenen Gesetze regeln die privaten Beziehungen. Ein zu schaffendes Streikrecht würde der öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Menschen bestimmten Vorschriften unterwerfen, und zwar aus der Leistung von Diensten oder Arbeit sich ergebende Beziehungen. Diese Beziehungen sind an sich schon heute in den verschiedenen, den Arbeits- und Dienstvertrag direkt und mittelbar betreffenden Gesetzen geregelt. Dabei ist auch sowohl die Arbeitsverweigerung des einzelnen, wie der Verzug der Arbeitgeber bei der Annahme der ihm zugesagten Dienste mehr oder minder eingehend behandelt worden. Was auch im Einzelfalle Streit bestehen, ob das eine oder das andere zu Recht oder zu Unrecht geschehen sei, die Frage läßt sich aus dem geltenden Recht entscheiden. Aber das Recht der geschlossenen Arbeitsverweigerung, der Streik, ist nicht geregelt. Es ist hier nicht der Ort, die Fälle zu behandeln, in denen die Rechtssprechung zu dem Streik oder einem analogen oder ähnlichen Kampfmittel Stellung genommen hat. Sie hat ihre Kräfte und ihre ganze juristische Sophistik und Eilbrettcherei in der Beantwortung der Frage gesucht, ob das eine oder andere Kampfmittel zu Recht oder zu Unrecht benützt sei oder ob die Anwendung im gegebenen Falle berechtigt war oder nicht. Aber die generelle Frage, ob ein Streik berechtigt oder unberechtigt sei, hat sie nicht zu beantworten. Das kann nur durch ein neues Gesetz, das Streikrecht, geschehen. Das Recht des Streiks spielt sich also zunächst auf die Frage an, wann ein Streik berechtigt oder unberechtigt ist. Es muß naturgemäß zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks unterscheiden.

Wenn zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks unterschieden werden soll, so ist zu fragen, an welche Voraussetzungen das „Recht“ zu knüpfen ist. Es kann naturgemäß

nur zu einem Streik kommen, wenn zwischen den beiden Vertretern des Arbeitsvertrages keine Verständigung erzielt ist. Einem Streik geht also regelmäßig der Versuch einer Verständigung voraus. Erst wenn dieser Versuch mißlingt, kommt es zum Kampf, zum Streik. Die Waffe des Streiks liegt in der Hand der Arbeitnehmer als Gesamtheit. Wenn sie sie anwendet, was zunächst von ihrem Ermessen abhängt, hält sie die Anwendung auch zweifellos für berechtigt. Nun wirkt der Streik aber auch auf die Gesamtheit zurück. Die Gesamtheit der Arbeitnehmer wird zunächst vom Berufsverein vertreten. Die erste Voraussetzung zur Erklärung des Streiks muß also ein Beschluß des Berufsvereins sein. (Durch welche Organe dieser den Beschluß faßt, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, die in diesem Zusammenhange nicht interessiert.) Damit ist auch zugleich ausgesprochen, daß ein sogenannter wilder Streik, d. h. ein solcher, der ohne die Zustimmung oder gar gegen den Willen des Berufsvereins ausbricht, in dem hier behandelten Sinne ein „unberechtigter“ Streik ist. Nun wird aber ein Streik in den seltensten Fällen nur die beteiligten Berufsgenossen angehen. Er wird mehr oder minder die Gesamtheit der auch nicht direkt am Streik beteiligten Arbeitnehmer wirtschaftlich berühren. Ein Berufsverein kann aber nur die Frage prüfen, ob ein Streik, von den Interessen seiner Mitglieder aus gesehen, berechtigt ist. Für den durch einen Streik direkt oder indirekt betroffenen größeren Personenkreis steht ihm kein Recht der Entscheidung zu. Die Berechtigung eines Streiks darf aber nicht lediglich vom Standpunkt der Streikenden aus beurteilt werden. Es genügt also nicht die Bejahung der Frage der Berechtigung vom Standpunkt der Streikenden aus. Die Bejahung durch die Streikenden wird zu einer Bejahung der Zweckmäßigkeit der Anwendung der Kampfmaßnahme. Das führt zu dem Ergebnis, daß über die Berechtigung, d. h. die Notwendigkeit der Anwendung, eine aus der Gesamtheit der vom Streik direkt oder mittelbar Betroffenen zu bildende Instanz entscheiden müßte.

Nun ist der Kreis der Betroffenen nicht von vornherein zu bestimmen. Selbst wenn es der Fall wäre, würde die Bildung der Instanz schwierig sein. Es müßte also eine Instanz vorhanden sein, die dauernd besteht. Das führt uns sofort zu der Frage eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens. Was hätte es für einen Zweck, lediglich über die Frage der Berechtigung eines Streiks zu entscheiden, wobei die Entscheidung vielfach beeinflusst wird von der Vorfrage, ob denn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Oft bedarf es ja nur des Hinzutritts eines oder mehrerer Unparteiischen, um ergebnislos verlaufende Verhandlungen zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnis zu führen. Auch wenn das nicht der Fall ist, kann die Berechtigung oder Nichtberechtigung abhängig sein von der Erfüllung von Bedingungen durch die eine oder andere oder auch beide Parteien. Solche Bedingungen können nur durch einen Schiedsspruch ausgesprochen werden. Wie, wenn nun die eine oder andere Partei den Schiedsspruch ablehnt? Dann ist die von ihr trotzdem angewandte Kampfmaßnahme eine unberechtigte. Das würde die notwendige Konsequenz einer solchen gesetzlichen Regelung sein. Wie aber wird die Rechtslage, wenn die Forderungen des einen Teiles nach der ganzen Sachlage auch nach Meinung der Schlichtungsinstanz durchaus berechtigt sind, der andere Teil sie auch billigerweise erfüllen könnte, die Erfüllung jedoch ablehnt, der Schiedsstelle jedoch unter Berücksichtigung der Rückwirkungen eines Kampfes auf die Gesamtheit der Kampf nicht verantwortungsvoll erscheint? Führen dann die zum Kampf Schreitenden einen berechtigten und doch gegen die Interessen der Gesamtheit verstoßenden Kampf? Welche — noch zu besprechenden — Rechtswirkungen hat dann ein solcher Kampf? Und wie ist er, wenn beide Parteien den Schiedsspruch ablehnen? Welche Seite führt dann den unberechtigten Kampf?

Ich habe bisher stillschweigend vorausgesetzt, daß gegen die Schlichtungsstelle nicht von vornherein von seiten der einen oder anderen Partei Mißtrauen besteht. Ob berechtigt oder nicht, bei einer obligatorischen Einigungs- und Spruchstelle wird es in dem einen oder anderen Falle doch vorhanden sein. Sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer hat man den Schlichtungsstellen sehr ablehnend gegenübergestanden. Namentlich die Seite, die sich für einen Kampf stark fühlte, hat sie ungern benutzt. Das war in den vergangenen Jahrzehnten namentlich die Arbeitgeberseite. Seit dem Bestehen der Gewerbegerichte haben diese als Einigungsstellen fungieren können. Sie sind der Ablehnung der Parteien wegen nur selten als solche in Funktion getreten. In den letzten Jahren, auch schon vor dem Kriege, ist das besser, und es ist namentlich gewerkschaftliche Praxis geworden, daß jeder Arbeitseinstellung eine geordnete Verhandlung vorausgehen soll, und erst alle Möglichkeiten friedlicher Regelung erschöpft sein müssen, ehe zur Waffe des Streiks gegriffen wird. In immer höherem Maße hat das Tarifvertragswesen einen Ausbau dahin erfahren, daß tarifliche Schlichtungsrichtungen geschaffen wurden. Sie stützen sich auf das größere Vertrauen, das sie genießen, den obligatorischen Schiedsstellen überlegen. Ich glaube, daß die obligatorische Schlichtungsarbeit an den Möglichkeiten, die fast allgemein in den Verbandskämpfen einen Schlichtungsverbot der ausgedrohten Streikigkeiten vorzuziehen, schwer gefährden, und glaube nicht, daß der Schwanz des Eschkes mehr vermag und

das durchsetzen kann, was nur die Frucht langer gewerkschaftlicher Erziehungsarbeit sein kann.

Aber lassen wir einmal alle diese Bedenken außer acht. Nehmen wir an, wir haben ein Streikrecht. Dann ist erstes Erfordernis eines „berechtigten“ Streiks die Anrufung einer Schiedsinstanz und der Beschluß des Berufsvereins, der die Anwendung dieses Kampfmittels ausspricht. Die weitere Frage wird die sein, ob die Verhängung des Streiks an eine Frist gebunden sein soll. Selbst wer die Schaffung des Streikrechts für notwendig hält, wird die Fristsetzung ablehnen müssen. Der Streik ist eine Kampfmaßnahme. Ihn an eine Frist binden, hieße von vornherein auf wichtige taktische Vorteile: Ausnützung des günstigsten Zeitpunktes, vielleicht Überwältigung des Gegners, verzichten. Eine Vorschrift der Fristsetzung würde begrifflich geradezu dem Wesen des Streiks zuwiderlaufen und daher auch von vornherein verjagen müssen. Schon eine Vorschrift, die etwa die Berechtigung eines Streiks an eine vorausgehende Entscheidung binden würde, würde vielfach zu schwerster Beeinträchtigung der Anwendung dieses Kampfmittels führen müssen.

Die in den Erörterungen über die Schaffung eines Streikrechts hier und da aufgeworfene Frage, ob die Abwehr eines Angriffs stets zum Streik berechtigt, kann selbstverständlich auch in einem zukünftigen Streikrecht nur mit einem glatten „Ja“ beantwortet werden. Freilich würden auch hier von den Freunden eines „Streikrechts“ sofort Einwände dahin erhoben werden, daß die Kampfhandlung einer Partei nur eine dem Kampfbild entsprechende Gegenwehr gestatte. Dabei kann aber ein der anderen Seite nicht bedeutungsvoll erscheinendes Verlangen der anderen Seite von erheblicher prinzipieller Bedeutung zu sein scheinen. — Die Frage der Einwirkung eines rechtmäßigen und eines unrechtmäßigen Streiks auf den Arbeitsvertrag soll in einem weiteren Artikel behandelt werden.

Forstwirtschaft und Holzversorgung.

Vor einem Jahr erklärte ein prominenter Vertreter süddeutscher Staatsforsten bei den Beratungen über die Holzversorgung, Deutschland sei wohl vor 1914 ein Holzexportland gewesen, jetzt sei es ein Holzimportland geworden. Aus dem heimischen Wald könne Deutschlands Holzbedarf überreichlich gedeckt werden, darüber hinaus müßten noch große Holzmassen ausgeführt werden, wenn die Holzwirtschaft nicht an Mangel leiden solle. Wenn auch kaum anzunehmen ist, daß diese unglaublich schiefe Ansicht von allen Fachmännern im Unternehmertum ernstlich geteilt würde, von dieser Seite erfolge kein Widerspruch, im Gegenteil, sie fand teilweise Zustimmung. Weit schlimmer ist, daß diese grundsätzliche Beurteilung der deutschen Holzverhältnisse zu Forderungen und Maßnahmen geführt hat, die mit dem Allgemeininteresse unvereinbar sind. Allmählich waagt sich wenigstens eine Unternehmergruppe mit der Wahrheit an die Öffentlichkeit. In zwei Rundgebungen beschäftigt sich der Reichsforstwirtschaftsrat mit der Holzversorgung. Der Reichsforstwirtschaftsrat ist eine von der Regierung im Oktober 1919 gegründete Sachverständigenorganisation für Forstfragen. Ihr gehören die besten Kenner der staatlichen und privaten Forstwirtschaft an, auch die Forstbeamten und Waldarbeiter sind in ihr vertreten. In beiden Rundgebungen dieser sachkundigen Körperschaft wird die deutsche Holzversorgung als äußerst kritisch bezeichnet.

Aufmerksame Beachtung verdient die erste Rundgebung, eine Denkschrift über die Forstwirtschaft, ihre Stand und ihre Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Der Bearbeiter der Denkschrift, Forstmeister Robert Ortel, stützt seine Ausführungen auf zahlreiches Stoffmaterial. Für uns sind von besonderem Interesse seine Ausführungen über die Aufgaben und Möglichkeiten der Forstwirtschaft, die heimische Wirtschaft mit Holz zu versorgen. Ortel zählt die vielen Industrien auf, deren Existenz von einer ausreichenden und geregelten Holzversorgung abhängt. Nach der letzten amtlichen Betriebszählung im Jahre 1907 gab es 302 138 Betriebe, das sind rund 10 Prozent der Gewerbebetriebe überhaupt, in denen ausschließlich oder überwiegend Holz verarbeitet wird. In diesen Betrieben wurden 1 679 577 Personen beschäftigt, das sind 11,6 Prozent der überhaupt gewerblich Tätigen. Mit der Wiedergabe dieser Ziffern will Ortel die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Holzverarbeitung und der Holzindustrie hervorheben. Dieses Beginnen ist sehr zu begrüßen. Die Holzindustrie wird heute in den verschiedensten wirtschaftspolitischen Betrachtungen und bei Maßnahmen recht stiefmütterlich behandelt. Sehr zu Unrecht. Sie hat vermöge ihres Umfangs, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung den Anspruch, wie jede andere große Industrie beachtet und gehört zu werden. Die Rechte, die ihr für die Holzindustrie im Rahmen der Gesamtwirtschaft gebührt werden, müssen ihr innerhalb der gesamten Volkswirtschaft gleichfalls zustehen. Es gibt Leute, die sich darüber streiten, welche Wirtschaftskategorie unter dem Begriff Holzwirtschaft zusammenzufassen sind. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Forstwirtschaft, Sägewerkindustrie und holzverarbeitende Industrie

find so klar, daß alle drei Gruppen zur Holzwirtschaft zu rechnen sind. Das heutige Gegeneinanderarbeiten der drei Gruppen kann kein Grund sein, die eine oder die andere auszuschließen.

Nach dem Hinweis auf die zahlenmäßige Stärke der holzverarbeitenden Industrie verweist die Denkschrift auf die große Bedeutung der Holzveredlung und Verarbeitungen von Holzwaren für die deutsche Wirtschaft.

Im Jahre 1912 wurden in Deutschland 43,7 Millionen Festmeter Nugholz und 29,7 Millionen Festmeter Brennholz zusammen 73,4 Millionen Festmeter verbraucht.

Die 28,8 Millionen Festmeter Nugholz wurden auf 1421172 Hektar Waldfläche gewonnen. Durch den Landverlust als Folge des Krieges ist die Waldfläche kleiner geworden.

In der Vorkriegszeit konnte das fehlende Holz ohne große Schwierigkeiten aus dem Ausland bezogen werden. Heute ist das nicht mehr so einfach.

Das ist ein sehr trübes Bild, das hier der Reichsforstwirtschaftler von den Holzverarbeitungsbedingungen entwirft. Es steht im ersten Gedanken an den Behauptungen des Holzhandels.

Der Reichsforstwirtschaftler hat sich ebenfalls geändert. Vor allem ist festzustellen, daß große Hindernisse auf allen Gebieten des Holzverkehrs während des Krieges und der letzten Kriegsjahre eingetreten sind.

Der Reichsforstwirtschaftler ist also nicht der Meinung, daß die Holzverarbeitungsbedingungen in Deutschland gerettet werden können, er betont vielmehr mit einer wissenschaftlichen Begeisterung den Inlandsbedarf.

Es kommt aber auch zu recht unangenehmen Ergebnissen, wenn man sich also, daß zahlreiche Unterschiede zwischen den in Deutschland auf lange Zeit hinaus einen empfindlichen Mangel an Holz - man kann geradezu sagen: eine Holznot zu erwarten.

Es ist sehr verständlich, daß der Komplex für freie Holzverwertung des Reichsforstwirtschaftlers mit dem Reichsforstwirtschaftler übergeben. Sie kommt auch zu recht unangenehmen Ergebnissen, wenn man sich also, daß zahlreiche Unterschiede...

Arbeiterjugend und Gewerkschaften.

rt. Einen guten und tüchtigen Nachwuchs im Handwerk und in der Industrie heranzubilden, diesen Nachwuchs vor Ausbeutung zu schützen...

Im vorigen Jahre fanden sich zum ersten Male die an diesen Fragen näher interessierten Gewerkschafter zu einer Aussprache zusammen, die in diesem Jahre wiederholt werden soll.

In der Einleitung wird auf die wachsende Bedeutung der Jugendlichen im Wirtschaftsleben und auf die Pflicht der Gewerkschaften, auch im Interesse der erwachsenen Arbeiterschaft die Jugend vor Ausbeutung und geistiger und körperlicher Schädigung zu bewahren, hingewiesen.

Dann werden Forderungen aufgestellt, die die Gewerkschaften im Interesse der Jugendlichen an die Gesetzgebung stellen. Danach soll die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Jugendlichen und Lehrlinge durch Tarifverträge erfolgen.

Besonders wichtig ist die Forderung für die Rechtshilfe in Angelegenheiten der Jugendlichen, die Zuständigkeit der Jugendgerichte anzuerkennen und diese den Gewerkschaften und Kaufmannsgerichten zu übertragen.

Diese Berufskommissionen sollen das Recht erhalten, für alle Betriebe zu bestimmen, ob sie geeignet sind, den Lehrling die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Unternehmer, die Anordnungen der Berufskommissionen oder tarifliche Bestimmungen umgehen, sollen der Strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt werden.

Die zentrale Stelle der Berufskommissionen soll die Reichsberufskommission bilden. Weiter wird die Aufhebung der Ausübung des väterlichen Zuchtungsrechts durch den Lehrherrn verlangt.

Der zweite Hauptpunkt des Programms behandelt die Berufsausbildung. Der Allgemeinheit wird die Aufgabe zugewiesen, für die Berufs- und Allgemeinbildung Sorge zu tragen, und betont, daß die Gewerkschaften die Pflicht haben, die Jugendlichen über die Bedeutung einer guten Berufsausbildung im Hinblick auf die kommende sozialistische Wirtschaftsform aufzuklären.

Im dritten und letzten Hauptabschnitt des Programms wird zu den allgemeinen Erziehung- und Bildungsaufgaben betont, daß die Gewerkschaften die Jugend im Sinne der sozialistischen Arbeiterbewegung heranzubilden müssen.

Die Jugendlichen sollen durch diese Tätigkeit der Gewerkschaften fähig gemacht werden, den Anforderungen entsprechen zu können, die die kommende Arbeit in Beruf und Gesellschaft an jeden einzelnen stellt.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Altengesellschaften und Steuerdrückerei.

In den letzten Jahren und besonders in den letzten Monaten hat sich die Zahl der Altengesellschaften stark vermehrt. Am Jahresabschluss 1918 gab es in Deutschland 5509 Altengesellschaften.

Bei den Neugründungen handelt es sich selten um neue Betriebe. Es werden Einzelbetriebe aufgekauft oder zusammengelegt und in Form der Altengesellschaft weitergeführt.

Diese letzte Art Neugründungen sind für den gewöhnlichen Steuerlichen nicht ohne weiteres verständlich. Der wie auch bei den meisten anderen neuen Altengesellschaften hat die Kapitalbeschaffung keine oder doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Die deutsche Steuergesetzgebung faßt die Geld- und Geldwertvermehrung gewiß viel zu hart an. Auf dem Papier sehen die Einkünfte immerhin nicht ganz belanglos aus.

Der Betrieb in der Form einer Altengesellschaft betreiben und als alleinstimmige Gesellschaft, 200.000 Mk. Gehalt beziehen, ist aber nur 800.000 Mk. Gehalt ausstellen und 1.000.000 Mk. Gehalt in Höhe von 1.800.000 Mk. Gehalt.

Damit sind die steuerlichen Vorteile, die die Altengesellschaft der Einzelbetriebe voraus hat, nicht erschöpft. Hat eine Altengesellschaft eine Unterbilanz, so kann der steuerliche Gewinn im nachfolgenden Jahre um den früheren Verlustbetrag gesteuert werden.

Wenn man dies alles weiß, werden die vielen Neugründungen sehr verständlich. Es ist die Steuerflucht die viele Unternehmer veranlaßt, ihre Unternehmen in eine Altengesellschaft umzuwandeln.

Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 sind die Gemeinden verpflichtet, den Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Altersrentenversicherung eine Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung ist so bestimmt, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.

Die Unterstützung der Rentenempfänger aus der Invalidenversicherung.

Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 sind die Gemeinden verpflichtet, den Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Altersrentenversicherung eine Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung ist so bestimmt, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.

Es bleibt, daß das Jahreseinkommen des Rentenempfängers...

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 21. Wochenbeitrag für die Woche vom 21. bis 27. Mai 1922 fällig geworden.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer. Verlangt: Holzbildhauer (nicht) nach Elbing, Wiesbaden, Langensalza, Oßleb., Altona i. L., Lübeck, Düsseldorf, (hoffn.) nach Eisdorf, Th. Maister, Ausführe nach Köthen, Dresden, Bernburger a. S., P. Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Zentralkommission der Modellstecher. Die Zentralkommission hat in ihrer Sitzung am 7. Mai beschlossen, daß ihre von jetzt an nur noch Düsseldorf-Kollegen angehören sollen.

Die Zentralkommission. J. H. Paul Fuchs, Düsseldorf-Rath, Westfalenstr. 17, 11.

Zentralkommission der Drechsler. Wenn die Zentralkommission nur auf die Berichte der Sektionen angewiesen wäre, dann stände es nicht gut um sie, denn von einer wirklichen Unterstützung durch die Kollegen ist bisher kaum etwas zu spüren gewesen.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit richtet die Zentralkommission ihr größtes Augenmerk auf eine durchgreifende Hebung des wirtschaftlich stark herabgekommenen Drechslerberufes. Heute kann sie sagen, daß ihr hiermit ein bemerkenswerter Erfolg beschieden worden ist.

Als wertvolle Unterstützung der Bestrebungen zur Förderung des Drechslerberufes ist das Fachblatt für Drechsler zu bezeichnen, das die Zentralkommission unter dem Titel: 'Der Drechsler' herausgegeben hat.

Einführung von Spezialmaschinen ist, mittels derer die verschiedensten Hartgummitteile mechanisch gedreht werden. Die Geschäftsstelle in der Hartgummitindustrie war fast das ganze Jahr hindurch gut, wie auch in der Füllfederhalterbranche.

Die Preisfrage in der Drechslerbranche bilden die Drechsler die Mühseligkeit. Von 1330 Beschäftigten sind nur 347 gelernte Drechsler, 644 sind angelernte und 339 weibliche Hilfskräfte.

Der im Mai 1920 gegründete Verband für das selbständige deutsche Drechslergewerbe ist vornehmlich eine Organisation der Kleinmeister.

Die Geschäftsstelle ist im ersten Halbjahr durch die allgemeine Wirtschaftskrise stark beeinträchtigt, hat sich dann aber merklich, so daß am Jahresabschluss eine fast Jahrzehnten im Drechslergewerbe nicht gekannte Hochkonjunktur zu verzeichnen war.

Die Zentralkommission. J. H. P. König, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Unsere Lohnbewegung.

Ausperrung im Landesbezirk Hannover-Kassel-Braunschweig. Für den Landesbezirk Hannover-Kassel-Braunschweig war am 27. März ein Lohnabkommen abgeschlossen worden, das bis zum 7. Mai Gültigkeit hatte.

Das es den Unternehmern mit einer Verständigung erwünscht nicht zu tun war, beweist ihr Aussperrungsbeschluss. Bei dem Verhalten der Unternehmer waren die Kollegen gezwungen, örtlich vorzugehen.

Verhandlungen sind für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Soviel stellt heute schon fest, daß die Unternehmer mit ihrer Aussperrung einen bösen Reizfall erleiden werden.

Für den Landesbezirk Sachsen wurde am 9. Mai ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, nach welchem die bestehenden Löhne in zwei Raten, am 6. und 19. Mai, erhöht werden.

Für den Landesbezirk Thüringen scheiterten die Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen, worauf in mehreren Orten die Arbeit eingestellt wurde.

Für die anhaltische Sägewerkindustrie sind die Löhne neu festgesetzt worden. Vom 1. Mai an beträgt der Verordnungslohn für Arbeiter der Gruppe I in den drei Ortsklassen II bis IV insgesamt 4 Mk., 3,85 Mk., 3,70 Mk., 3,50 Mk. und 3,35 Mk.

Für die sächsische Sägewerkindustrie wurde ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, wonach die bestehenden Löhne am 13. Mai und 3. Juni erhöht werden.

Für die Säger in Rheinland-Westfalen wurde am 11. Mai ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, nach welchem ab 1. und 15. Mai eine Lohnerhöhung gewährt wird.

Für die Säger in Württemberg und Baden war beim Abschluss des laufenden Lohnabkommens am 11. April vereinbart worden, daß bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse am 20. Mai eine Nachprüfung der Löhne erfolgen sollte.

Für das Holzgewerbe in Obersachsen wurde am 10. Mai in Königshütte verhandelt. Das Ergebnis ist, daß für die Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni folgende Durchschnittslöhne geltend sind.

Für die Kaum- und Zellulosewarenindustrie in Südwestdeutschland wurde ein Schiedspruch gefällt, wonach alle Arbeiter über 25 Jahre vom 1. Mai an eine Zulage von 2,75 Mk. erhalten.

In Detmold hat die Firma Albert Lauermann, Einzelgeschäft, den Reichsmantelvertrag anerkannt.

In Dresden erhielten die Korbmacher in der Gestellbranche für April auf die bestehenden Akkordlöhne von 15,24 Mk. Durchschnittslohn 4 Mk. Zulage. Für die Arbeiter der Orlik- und der weisbach'schen Betriebe wurde vereinbart, daß der Durchschnittsakkordlohn von 12 Mk. um 35 Prozent erhöht wird.

In Regenwalde streiken seit dem 2. Mai die Arbeiter der Maschinenfabrik wegen Lohnunterschieden. Die Direktion lehnt nicht nur die Forderungen der Arbeiter ab, auch die Ermahnungen der Arbeiter mit dem Syndikus des Unternehmerverbandes erkennt die Firma nicht an.

Aus der Holzindustrie.

Die Weltmarktstellung des deutschen Geigenbaus.

Der deutsche Geigenbau hat seinen Hauptstich in Markneudorf. Hier und in einigen kleinen Nachbarorten sind etwa 10.000 Männer, Frauen und Kinder in Betrieben oder als Hausarbeiter in der Streichinstrumentenindustrie tätig.

Manmehr scheint die böhmische Konkurrenz völlig ausgedehnt zu sein. Die 'Industrie- und Handelzeitung' berichtet in ihrer Nummer vom 3. Mai, daß der Schönbacher Geigenbau unmittelbar vor dem Zusammenbruch stehe.

des Abjages, sondern voraussichtlich die dauernde Ausschaltung der böhmischen Musikinstrumentenindustrie aus dem Konkurrenzkampf.

Die Mitteilung der Unternehmerrzeitung bringt an sich nichts Neues, sie ist infolgedessen interessant, als sie eine von den Markneuturlichen Unternehmen bisher bestrittene Tatsache feststellt.

Den Unternehmern bringt die Weltvormachtstellung des deutschen Geigenbaues reichen Gewinn. Ein Beispiel hierfür ist der Jahresabschluss der Aktiengesellschaft für Geigenindustrie in Markneutirchen.

Das Unternehmen hat große Mühe gehabt, den reichen Gewinn unterzubringen. Wie in allen anderen Industrien, sollen auch in der Musikinstrumentenindustrie den Unternehmern mäßige Gewinne in den Schoß fallen.

Gewerkschaftliches.

Eine Schandung der Arbeiterbewegung.

Im Deutschen Bauarbeiter-Verband wühlt und krakeelt eine Handvoll Kommunisten besonderer Bräunung seit Jahren um die Herrschaft.

Verbandstag. Die zahlenmäßige Stärke der „kommunistischen Fraktion“ auf dem Verbandstag, dessen Verhandlungen am 7. Mai in Leipzig begannen, ist nicht bekannt.

Der zurzeit im Leipziger Volkshaus tagende Verbandstag des Bauarbeiter-Verbandes ist auf Beschluß der kommunistischen Partei in planmäßiger Aktion auseinandergetrieben worden.

Inzwischen hatten sich im Hof und Garten einige hundert, meist sehr jugendliche Arbeiter angesammelt. Auf das Kommando von Groh und Betticher wurden alle Türen des großen Volkshauses eingedrückt.

Durch die kommunistische Aktion ist dem Volkshaus großer Schaden erwachsen. Es sind Türen, Stühle und Tische ruiniert und Dekorationspflanzen abgebrochen worden.

Die dunkle Elemente trieben sich seit Tagen in den Räumen des Volkshauses herum und ließen es an Andeutungen nicht fehlen, daß sie die mächtigste Überzeugungskraft ihrer Politik erziehen wollten durch einen Appell an die rohe Gewalt.

Der Erfolg der kommunistischen Aktion war, daß der Bauarbeiter-Verbandstag am 11. Mai nach Altenburg überföhrte. Auf Ersuchen der Leipziger Arbeiterkassen kamen die Delegierten an anderen Tage wieder nach Leipzig zurück und führten hier den Verbandstag zu Ende.

Der Erfolg der kommunistischen Aktion war, daß der Bauarbeiter-Verbandstag am 11. Mai nach Altenburg überföhrte. Auf Ersuchen der Leipziger Arbeiterkassen kamen die Delegierten an anderen Tage wieder nach Leipzig zurück und führten hier den Verbandstag zu Ende.

Der Kampf in der Metallindustrie.

In dem großen Abwehrkampf der Arbeiter in der süd-deutschen Metallindustrie wird von beiden Seiten erbittert weitergestritten. Die Unternehmer lassen alle Mienen springen, um die Arbeiter mirbe zu machen.

Literarisches.

Die Dienstleistungszeitung mit Anzeigen der „Frankfurter Zeitung“, Verlag der Frankfurter Gesellschaft, G. m. b. H., Frankfurt a. M., Preis 25 Pf.

Auch das zweite Heft dieser sehr beachtenswerten Veröffentlichungen bringt wieder eine fülle wertvoller Berechnungen und Überblicke aus dem Wirtschaftlichen.

Sozialdemokratie und die Not der Sozialrentner. Von Richard Meier, M. d. R., Preis 4 Pf., Verlag J. S. B. Bach, Buchhandlung Volkswirtschaft, Berlin W. 8.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle deutscher Korbmacher. G. S. Nr. 93, 5 Pf. Preis, 1 Pf. kleiner Bescheidungsverein auf Gegenseitigkeit.

Table with financial data: Abrechnung vom ersten Quartal 1922, Einnahme pro 1. Quartal, Ausgabe pro 1. Quartal, etc.

Bei dem Vermögensvergleich vom Jahresende 1921 war ein Guthaben vorhanden, es muß bei Auswertung heißen 221,00 RM, und nicht 224,50 RM.

Gelehrte Mitglieder: Ernst Schöder, Hilfsarbeiter, 18 A. Offen, Ernst Fischer, Schreiner, 30 S.

Lokalbeamter für die Verwaltungsstelle nanan am Main gesucht. Als Bewerber sind nur Besondere anzusehen...

6 bis 8 Bau- und Möbelmeister. 1. Bau- und Möbelmeister, 2. Bau- und Möbelmeister...

Tüchtige Modellkünstler für fortgesch. Ritze- & Gütner, Spinnige Seite L. G. Rathenow.

1 Malchinenmeister u. 3 Bau- u. Möbelmeister. 1. Malchinenmeister, 2. Bau- u. Möbelmeister...

Zwei tüchtige Baukünstler. Zwei tüchtige Baukünstler, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Bau- und Möbelkünstler. Tüchtige Bau- und Möbelkünstler, ein Malchinenmeister...

Gute Tischler, die auch stellenweise Besondere sind. Gute Tischler, die auch stellenweise Besondere sind...

2 Tischlergehilfen. 2 Tischlergehilfen, ein Malchinenmeister...

Einige Tischler. Einige Tischler, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Drechsler. Tüchtige Drechsler, ein Malchinenmeister...

Einige Tischler. Einige Tischler, ein Malchinenmeister...

Einige tücht. Stahlbauer, die in dauernder Stellung gel. Arbeit verrichten. Einige tücht. Stahlbauer, die in dauernder Stellung gel. Arbeit verrichten...

Zufriedener Fräler. Zufriedener Fräler, ein Malchinenmeister...

Helzwolle-Malchinenmeister. Helzwolle-Malchinenmeister, ein Malchinenmeister...

Abteilungsmeister. Abteilungsmeister, ein Malchinenmeister...

Drechsler. Drechsler, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Drechsler. Tüchtige Drechsler, ein Malchinenmeister...

Kreisrapsler. Kreisrapsler, ein Malchinenmeister...

Tücht. Karpfer u. Fräler. Tücht. Karpfer u. Fräler, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Rahmenvergolder. Tüchtige Rahmenvergolder, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Vergolder, die in dauernder Stellung gel. Arbeit verrichten. Tüchtige Vergolder, die in dauernder Stellung gel. Arbeit verrichten...

Vergoldergehilfen. Vergoldergehilfen, ein Malchinenmeister...

10-15 tücht. Stellmacher. 10-15 tücht. Stellmacher, ein Malchinenmeister...

Mehrere tüchtige Stellmacher. Mehrere tüchtige Stellmacher, ein Malchinenmeister...

Tücht. Stellmacher. Tücht. Stellmacher, ein Malchinenmeister...

Mehr. Stellmacher. Mehr. Stellmacher, ein Malchinenmeister...

Tüchtige, selbständig arbeitende Bootsbauer. Tüchtige, selbständig arbeitende Bootsbauer, ein Malchinenmeister...

Tüchtige Gestellarbeiter. Tüchtige Gestellarbeiter, ein Malchinenmeister...

20 bis 30 Korbmacher. 20 bis 30 Korbmacher, ein Malchinenmeister...

2 Korbmacher auf Gestellarbeit. 2 Korbmacher auf Gestellarbeit, ein Malchinenmeister...

Ein tüchtiger Korbmacher auf Gestellarbeit. Ein tüchtiger Korbmacher auf Gestellarbeit, ein Malchinenmeister...

5 tüchtige Gestellarbeiter. 5 tüchtige Gestellarbeiter, ein Malchinenmeister...

Ringpinzelmacher. Ringpinzelmacher, ein Malchinenmeister...

Der beste Putzhobel. Der beste Putzhobel, ein Malchinenmeister...

ROSES HANDWAGEN. ROSES HANDWAGEN, ein Malchinenmeister...

Schlagmetall. Schlagmetall, ein Malchinenmeister...

ROSES HANDWAGEN. ROSES HANDWAGEN, ein Malchinenmeister...

Schlagmetall. Schlagmetall, ein Malchinenmeister...

Wachsbeizen. Wachsbeizen, ein Malchinenmeister...

Patent. Patent, ein Malchinenmeister...

Schöne Intarsien. Schöne Intarsien, ein Malchinenmeister...

Geim- u. Furnieröfen. Geim- u. Furnieröfen, ein Malchinenmeister...

Kinderschule Blankenburg i. S. Kinderschule Blankenburg i. S., ein Malchinenmeister...

Fachliteratur. Fachliteratur, ein Malchinenmeister...

Die Kunst des Holzschnitts. Die Kunst des Holzschnitts, ein Malchinenmeister...

Das Schreiner-Handbuch. Das Schreiner-Handbuch, ein Malchinenmeister...

Der Holzbeizener. Der Holzbeizener, ein Malchinenmeister...